



Benutzungsordnung der Jugendbücherei Königsbronn vom 29.07.2011

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jugendbücherei Königsbronn ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Königsbronn.
- (2) Zur Benutzung der Bücherei sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. Auswärtige Benutzer können ebenfalls zugelassen werden.
- (3) Für die Benutzung der Bücherei wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Entgelte für die Benutzung, besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung werden in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichstellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Ist auf diesem Ausweisdokument die Anschrift nicht ersichtlich, so ist zusätzlich die Bestätigung der Meldebehörden vorzulegen.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Ausweiskarte, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadens und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für sämtliche Medien 4 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen. t.
- (4) Medien können selbstverständlich auf der Homepage der Jugendbücherei oder auch telefonisch oder E-Mail (Jugendbuecherei@Koenigsbronn.de) verlängert werden.
- (5) Die Zahl der Entleihungen kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (6) Kassetten müssen zurückgespult abgegeben werden.
- (7) Ausgeliehene Spiele müssen auf ihre Vollständigkeit hin vom Entleiher geprüft werden. Falls Spielteile fehlen, muss das der Bücherei sofort gemeldet werden.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 2 Wochen ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Die Bücherei mahnt den Benutzer drei Mal an, überzogene Medien zurückzugeben, danach wird auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet, geschieht sie doch, ist der ursprüngliche Entleiher voll verantwortlich für etwaige Beschädigungen oder Verlust.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit (besonders bei Spielen, CDs, CD-Roms, DVDs und MCs) hin zu überprüfen. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer/der Benutzerin zugerechnet werden können. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien an Hard- oder Software entstehen.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen und Essen sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt das Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Bücherei nur nach Zustimmung durch die Leitung der Bücherei ausgehängt oder verteilt werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auch dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung 29.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Versionen der Benutzungsordnung außer Kraft.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen zu den oben genannten Regeln können nur vom Bürgermeister selbst genehmigt und angeordnet werden.

Benutzungsordnung der Jugendbücherei Königsbronn:

Grundsätzlich ist das Entleihen kostenlos.

Eine Versäumnisgebühr ist nur zu zahlen, wenn die Leihfrist um mehr als **2 Kalenderwochen** überschritten wird. Für diesen Fall sind:

Je Medium und Öffnungstag

| | |
|---|------------------|
| berechnet vom regulären Ende der Ausleihfrist | 0,20 Euro |
| je Mahnung | 1,00 Euro |

zu zahlen.

Müssen Medien nach erfolgloser Mahnung beim Benutzer abgeholt werden, werden zusätzlich 5,00 Euro erhoben.

Geht ein Bücherausweis verloren, wird gegen Kostenersatz von 0,50 Euro ein neuer Ausweis ausgestellt.

Versäumnisgebühren werden nach Ende der Ausleihfrist sofort fällig.

Sie können Gebühren vermeiden, wenn Sie die Leihfrist einhalten oder rechtzeitig verlängern lassen.